

wenn es ein (nichtwendisches) Recht gibt, nach dem die Kinder nur dann dem Vater folgen, wenn die Mutter frei ist. Im Erztstift Magdeburg konnte da nur das sächsische Recht zum Vergleich herhalten. Für das sächsische Recht in seiner besonderen Magdeburger Ausprägung läßt sich auch tatsächlich ein entsprechender Satz feststellen.

Nach herrschender Meinung kennt der Sachsenspiegel für die Eheschließung nur die Ebenburtsgrenze zwischen frei und unfrei.¹⁾ Prüfen wir die im einzelnen getroffenen Regelungen nach, so ergibt sich folgendes: das Kind eines Freien mit einer Freien folgt dem Vater (Ssp. I 16 § 2, I 45 § 1); das Kind eines Dienstmannen mit einer Freien folgt ebenfalls dem Vater (Ssp. I 16 § 2, I 45 § 1); das Kind eines Freien mit einer dienstmännischen Frau folgt der Mutter (Ssp. I 16 § 2, I 51 § 2). Über die Zugehörigkeit der Kinder aus der Ehe zweier Dienstmannen hat Eise in den beiden ersten Fassungen nicht gehandelt, wie er ja überhaupt auf eine Wiedergabe des Dienstmannenrechts verzichtet hat (Ssp. III 42 § 2). Hier hilft uns § 2 Satz 4 der Novelle weiter, aus dem wir entnommen haben, daß im Erztstift Magdeburg seit Wichmann für die beiderseits dienstmännischen Ehen Mutterfolge galt. Für das Erztstift Magdeburg konnte also die Formel Geltung beanspruchen: das Kind folgt nur dann dem Vater, wenn die Mutter frei ist. Wer diese nur für das Magdeburger Recht geltende Formel auch auf Ehen nach wendischem Recht anwandte, mußte die Wendinnen für frei halten, weil ihre Kinder dem wendischen Vater folgten. Daß die von ihm bekämpfte Meinung sich auf eine falsche Anwendung des sächsischen Rechts stützt, hat der Verfasser der Novelle offenbar nicht bemerkt; er beschränkt sich darauf, die Abgaben der Wendinnen aufzuführen, die ihre Unfreiheit bezeugen, unter anderem ihre Heiratsabgabe.

Was ergibt sich nun aus dieser inhaltlichen Klarstellung für den Gedankengang des Verfassers? Das Dienstmannenrecht vor Wichmann bot ihm zum Teil die Weltchronik. Von dem Dienstmannenrecht seit Wichmann hat er zuerst das Recht der Kinder aus beiderseits dienstmännischen Ehen darstellen wollen; dabei ist ihm, angeregt durch die Behandlung der gerichtlichen Rechte

¹⁾ Schroeder=v. Künzberg a. a. O. 502.